

# Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrgemeinde Sankt Mauritius und Heilig Geist



**Dein Verantwortlicher beim**

**Thema Prävention ist**

---

## Inhalt

1	Kultur der Achtsamkeit .....	5
2	Risikoanalyse .....	6
3	Persönliche Eignung.....	7
4	Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung (SAE) .....	7
4.1	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ).....	7
4.2	Selbstauskunftserklärung (SAE).....	8
5	Verhaltenskodex .....	8
6	Beschwerdewege .....	10
7	Qualitätsmanagement .....	11
8	Personalauswahl und -entwicklung .....	12
8.1	Personalauswahl .....	12
8.2	Aus- und Fortbildung.....	12
9	Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen .....	13
9.1	Maßnahmen im pädagogischen Alltag.....	13
9.2	Maßnahmen durch das Schutzkonzept.....	13
10	Abschließende Gedanken .....	14
11	Literaturverzeichnis.....	14



# 1 Kultur der Achtsamkeit

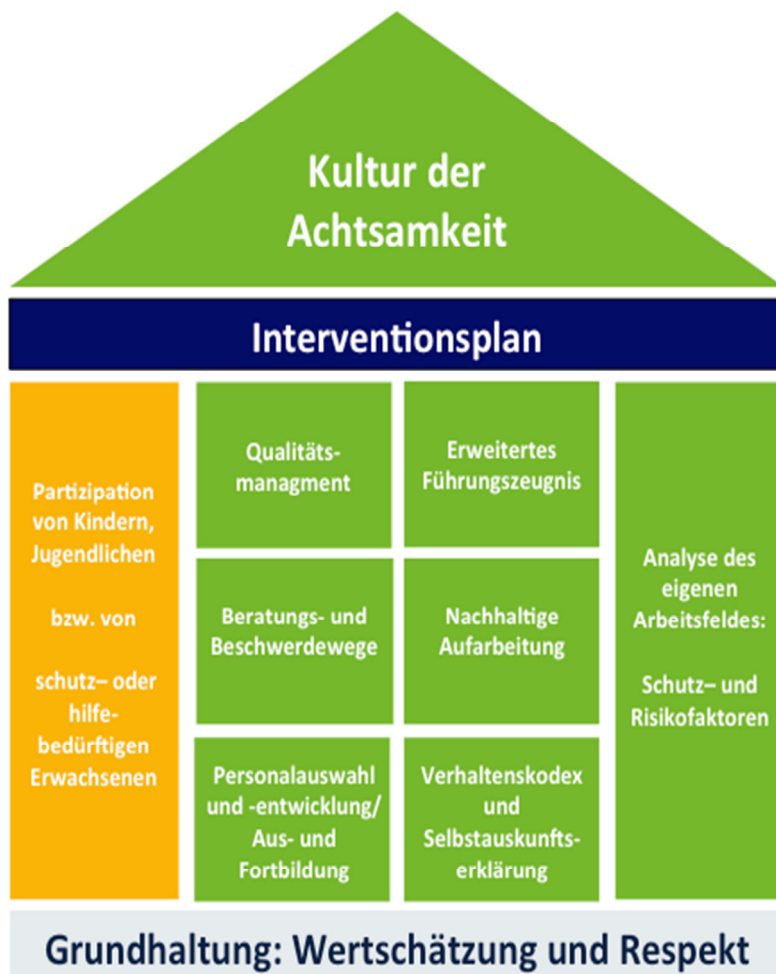
Haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen begleiten und betreuen Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen unserer Kirchengemeinde. Die einzelnen Einrichtungen und Gruppierungen sorgen verantwortungsbewusst für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder und Jugendlichen und schützen sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt. Hierbei bedarf es einer klaren Grundhaltung jedes Einzelnen, so dass eine

## „Kultur der Achtsamkeit“

aufgebaut werden kann.

Diese besagt:

- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.



Das institutionelle Schutzkonzept sieht diese „Kultur der Achtsamkeit“ als Dach vor.<sup>1</sup> Zwischen dem Grundstein „Wertschätzung und Respekt“ sammeln sich alle präventiven Maßnahmen und werden in Beziehung zueinander gesetzt. Die in der Präventionsordnung niedergelegten Maßnahmen stehen somit nicht isoliert sondern in einem Gesamtzusammenhang.

Träger des Schutzkonzeptes und damit auch zuständig für die Umsetzung ist der Kirchenvorstand.

<sup>1</sup> Vgl. Erzbistum Köln, Generalvikariat, Stabsstelle für Prävention und Intervention (Hrsg.). Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 1 Grundlegende Informationen. Köln 2015. S. 1.

Dieses Schutzkonzept ist entstanden mit Hilfe eines Arbeitskreises, der sich aus Vertreter\*innen der verschiedenen Felder von Kinder- und Jugendpastoral in unserer Pfarrgemeinde zusammensetzt: Kirchenmusiker, Pfarrjugend, Jugendzentrum OASE, Firm- und Kommunionkatechet\*innen, Haupt-amtliche in der Pastoral, PGR, KV und Messdienern.

## **2 Risikoanalyse**

Der Arbeitskreis hat mit Hilfe eines Fragebogens eine individuelle Risikoanalyse durchgeführt, um Risikobereiche zu identifizieren. Die Risikoanalyse kann als Ist-Zustand verstanden werden und liefert hilfreiche Informationen, an welchen Stellen in den Gruppierungen Bedarf an einem institutionellen Schutzkonzept und integrierten Maßnahmen besteht und an welchen Stellen bereits Anforderungen an ein solches Konzept bewusst oder unbewusst erfolgreich implementiert worden sind. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind in das Schutzkonzept miteingeflossen.

### **Strukturen der Gruppierungen**

In der Pfarrgemeinde sind verschiedene Gruppierungen tätig, die sich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (zwischen 0 bis 21 Jahre) engagieren. In den Gruppierungen kümmern sich mindestens zwei Verantwortliche (z. B. Leiter\*innen, Katechet\*innen) um die konkrete Gruppenarbeit. Lediglich bei den Chören ist der Kirchenmusiker der alleinige Verantwortliche.

### **Besondere Situationen**

Übernachtungen und 1:1-Situationen gehören in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Maßen und Formen dazu. Sie entstehen zum Beispiel bei der Firmanmeldung, als letzter Messdiener in der Sakristei, beim Eintreffen der Kinder vor einer Veranstaltung. Die Verantwortlichen sind geschult und können mit diesen besonderen Herausforderungen umgehen.

### **Nähe und Distanz**

Beim Thema Nähe und Distanz wird eher intuitiv gehandelt. Das Thema ist aber fester Bestandteil der Präventionsschulung. Festgeschriebene Regeln hierzu gibt es jedoch nicht.

### **Bauliche Gegebenheiten**

Die Räume und Gebäude, die sowohl für ehrenamtliche als auch hauptamtliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen genutzt werden bzw. zugeordnet sind, eignen sich nicht immer zu 100 % (z. B. schwer einsehbare Räume, Räume im Keller). Die Verantwortlichen gehen aber in der Regel achtsam mit den baulich bedingten Risiken um.

### 3 Persönliche Eignung

Die Pfarrgemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Erziehung von Minderjährigen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Das wird durch eine ständige Thematisierung des Themas gewährleistet, z. B. in Team- und Vorstellungsgesprächen oder der Jugendleiterausbildung.

Hauptamtlich oder ehrenamtlich mitarbeitende Personen, die Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Strafgesetzbuch Abschnitt 13) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches oder wegen strafbaren sexualbezogenen Handlungen nach kirchlichem Recht (can. 1395 §2 des Codex Iuris Canonici) verurteilt worden sind.<sup>2</sup>

### 4 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung (SAE)

#### 4.1 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)

Die Führungszeugnisvorlagepflicht gilt für alle ehrenamtlich Tätigen ab dem 14. Lebensjahr, die regelmäßig mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten.

Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses beim jeweiligen örtlichen Einwohnermeldeamt ist für die ehrenamtlich Tätigen mit einer entsprechenden Bestätigung durch die Kirchengemeinde kostenlos.

Darüber hinaus betrifft dies insbesondere alle Angestellten bzw. beauftragte Geistlichen, Pastoral- und Gemeindeferent\*innen, Mitarbeitende in Kirchengemeinden, Kirchenmusik, Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesstätten, Schulen, Bildungsarbeit sowie Mitarbeitende in Technik, Hauswirtschaft und Verwaltung und alle weiteren, die aufgrund der Gegebenheiten Einzelkontakt zu Minderjährigen haben können. Praktikant\*innen in diesen Bereichen müssen ebenfalls ein EFZ beantragen, wenn sie mindestens das 14. Lebensjahr erreicht haben.

Der Träger verantwortet, dass allen ehrenamtlich Tätigen, die ein EFZ einreichen müssen, die dafür notwendigen Unterlagen ausgehändigt/ zur Verfügung gestellt/ zugesandt werden.

Folgende Unterlagen werden an ehrenamtlich Tätige ausgehändigt:

- Die Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt
- Die Datenschutzerklärung zur Unterschrift

---

<sup>2</sup> Vgl. Erzbischöfliches Generalvikariat (Hrsg.). Amtsblatt des Erzbistums Köln, 154. Jahrgang, Stück 5, Ausgabe vom 30. April 2014, S. 99 ff.

- Das Stammbblatt der Kirchengemeinde
- Ein frankierter Rückumschlag

Dem frankierten Rückumschlag fügen die ehrenamtlich Tätigen die folgend aufgeführten drei Dokumente vollständig bei:

- Das dem ehrenamtlich Tätigen an die Privatanschrift zugesandte erweiterte Führungszeugnis im Original
- Die unterschriebene Datenschutzerklärung
- Das Stammbblatt der Kirchengemeinde

Nach Eingang des Führungszeugnisses werden die Daten erfasst und der ehrenamtlich Tätige erhält eine Bescheinigung, die er dem Träger vorlegt.

Beim Träger angestellte Personen haben das EFZ mit ihrer Bewerbung, spätestens jedoch mit Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Träger vorzulegen.

Ehren- und Hauptamtliche müssen alle fünf Jahre ein aktuelles EFZ einreichen.

#### **4.2 Selbstauskunftserklärung (SAE)**

Der Träger ist verpflichtet, sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung von jeder beim Träger angestellten Person einzuholen. Die Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass gegen sie keine Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches eingeleitet worden sind und auch keine Verurteilungen getroffen wurden.

Des Weiteren verpflichtet sich der Unterzeichnende bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Kirchenvorstand darüber unverzüglich zu informieren. Die Pflicht zur Abgabe einer SAE gilt nicht für ehrenamtlich Tätige.

Die Vorlage einer SAE kann unter [praevention@erzbistum-koeln.de](mailto:praevention@erzbistum-koeln.de) angefordert werden oder steht auf [www.praevention-erzbistum-koeln.de](http://www.praevention-erzbistum-koeln.de) zum Download bereit. Darüber hinaus wird im Pfarrbüro ein Kopierexemplar im Pastoralbüro vorgehalten.

## **5 Verhaltenskodex**

Der Träger ist verpflichtet, klare spezifische Regeln für seine jeweiligen Arbeitsbereiche auszuarbeiten. Ziel ist es, den haupt- und nebenberuflichen MitarbeiterInnen und ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit verhindert. Der Verhaltenskodex wurde vom Arbeitskreis „Schutzkonzept“ gemeinsam entwickelt und soll im Turnus von drei Jahren auf Aktualität überprüft werden. Der Text des Verhaltenskodex befindet sich nochmals auf der letzten inneren und äußeren Seite, so dass er direkt sichtbar und ggf. heraustrennbar ist.



## **Verhaltenskodex für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen der Pfarrgemeinde Sankt Mauritius und Heilig Geist**

- Ich kenne meine eigene Rolle und meine Funktion und verhalte mich entsprechend.
- Grenzen und Bedürfnisse des Gegenübers müssen beachtet und respektiert werden. Ich setze eigene Grenzen, wo sie notwendig sind.
- Spiele, Methoden, Aktionen und Übungen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Ich erzwingen keinen Körperkontakt.
- Unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
- Notwendiger Körperkontakt, wie z. B. Trost, Erste Hilfe, Pflege, darf von mir nicht in die Länge gezogen werden.
- Kinder und Jugendliche dürfen in unbekleidetem Zustand weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.
- Jeder darf seine Intimsphäre selber bestimmen und ich achte darauf.
- Gemeinsame Körperpflege (z. B. Duschen) mit Schutzpersonen ist nicht erlaubt.
- Die Zimmer sind als Privatsphäre zu respektieren. In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Notfälle, z. B. Krankheit, Unfall sind davon ausgeschlossen, bis sich die Möglichkeit ergibt, Hilfe anzufordern.
- Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz nehme ich wahr und an.
- Sexualisierte Sprache, das Benutzen von anzüglichen Kosenamen oder herabsetzenden Spitznamen sind tabu. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- In der Gruppe gehe ich diskret mit intimen und körperlichen Themen um.
- Der Einsatz von sozialen Netzwerken ist ein übliches Mittel, um Kontakt zu halten, zu informieren und zu kommunizieren. Ich teile/kommuniziere hier respektvoll, distanziert und vorbildlich.
- Ich mache Gruppenregeln, Konsequenzen und Autorität transparent.
- Konsequenzen müssen im direkten Bezug zu einem Regelverstoß stehen, angemessen und nicht demütigend sein.
- Bei Belohnungen ist auf die Situation und den Grund des Schenkens zu achten.
- Veranstaltungen und Reisen sollen durch eine ausreichende Zahl Verantwortlicher begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Die Zimmer sind nach Möglichkeit von einem geschlechtergemischten Leiterteam zu betreuen, aber in keinem Fall von einem gleichgeschlechtlichen Team des gegensätzlichen Geschlechts.
- Ich achte das Recht der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und übe keine Form der Gewalt, sei es physischer, psychischer oder sexualisierter Art, aus.

## 6 Beschwerdewege

Zur Sicherung der Rechte der Kinder führen wir geeignete Verfassungsorgane in den pädagogischen Alltag ein. Die Einführung formaler und strukturell verankerter Partizipations- und Beschwerdeverfahren ist ein wichtiger Schritt. So soll auch in konfliktreichen Situationen respektvoll mit den Kindern kommuniziert werden. Die Kinder sollen unterstützt werden, ihre Meinung frei zu äußern, zu vertreten und dafür einzustehen. „Sich beschweren“ zur Selbstverständlichkeit machen, kann Kinder vor Übergriffen schützen.

Die Kinder und Jugendlichen äußern ihre Beschwerden oft nicht direkt. Ihre Anliegen und Bedürfnisse, die hinter einer Beschwerde im weitesten Sinne liegen, können sehr unterschiedlich aussehen. Dies kann ein Unwohlsein oder eine Unzufriedenheit sein, es kann sich aber auch um einen Veränderungswunsch handeln oder ein Thema betreffen, das sich aus dem Verhalten und Reaktionen anderer ergibt.

Die für die Kinder und Jugendlichen verantwortlichen Personen sind gefordert, die Unmutsbekundungen der Kinder und Jugendlichen bewusst wahrzunehmen und sich mit ihnen auf die Suche nach dem zu begeben, was hinter der Beschwerde steckt. Deshalb müssen alle ihre Anliegen, stellen sie aus Sicht der Verantwortlichen auch „Kleinigkeiten“ oder „Banales“ dar, eine wichtige Rolle spielen. Durch dieses Interesse an der Kritik der Kinder und Jugendlichen fühlen sich diese ernstgenommen und suchen auch bei anderen Sorgen Unterstützung bei den Verantwortlichen.

Der Arbeitskreis Schutzkonzept hat folgende Ideen und Methoden zusammengetragen, die mithelfen können, Kindern und Jugendlichen das Anbringen von Beschwerden oder Kritik zu ermöglichen:

- Eine Reflexionsrunde am Ende einer Gruppenstunde/einer Aktion/einer Fahrt etc.
- Regelmäßig stattfindende Kinderkonferenzen/Kinderparlament
- Möglichkeit der aktiven Teilhabe an der Programmgestaltung bei Fahrten
- Bei Aktionen oder Fahrten Benennung eines ‚Beschwerdemanagers‘
- Einrichtung einer Kindersprechstunde in der Kirchengemeinde
- Projekte zum Thema Kinderrechte

Viele dieser Methoden werden schon in den Gruppierungen umgesetzt und dienen der Stärkung der Kinder und Jugendlichen.

### Offizielle Beschwerdewege

Bei Beschwerden von Kindern und Jugendlichen, die im Bereich Übergriffigkeit und Missbrauch liegen, sieht das Erzbistum Köln offizielle Beschwerdewege vor.

Wenn also ein Minderjähriger von sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung berichtet oder man die Vermutung hat, dass ein Kind oder Jugendlicher Opfer sexualisierter Gewalt geworden

ist, sind folgende beauftragte Ansprechpersonen gemäß Nr. 4 der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“<sup>3</sup> zuständig und **können** benachrichtigt werden.

Sie **müssen** benachrichtigt werden, sobald eine begründete Vermutung gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter oder ehrenamtlich Tätigen geäußert wird bzw. vorliegt:<sup>4</sup>

Die aktuellen Ansprechpartner finden sie auch immer unter

[www.erzbistum-koeln.de/Thema/praevention/beratung\\_hilfe](http://www.erzbistum-koeln.de/Thema/praevention/beratung_hilfe)

Ulrike Bowi: 0 15 20 – 1 64 22 34  
Petra Dropmann: 0 15 25 – 28 25 703  
Emil Naumann: 0 15 20 – 16 42 394

Stand 12. Mai 2020

## 7 Qualitätsmanagement

Die Prävention sehen wir als Grundgerüst unserer Arbeit und damit als Standard beim Qualitätsmanagement. Der KV hat eine Präventionsfachkraft ernannt (siehe Seite 2). Sie informiert die in der Kinder- und Jugendarbeit verantwortlichen Gruppierungen über Neuerungen und Vorgabenänderungen des Erzbistums Köln.

Der Träger hält sich beim Thema Präventionsschulungen an die Vorgaben des Erzbistums Köln und an den vorgegebenen zeitlichen Rhythmus der Schulungen, so dass man fünf Jahre nach der ersten Schulung an einer auffrischenden Schulung teilnehmen muss, insofern die- oder derjenige noch in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv ist. Einen Überblick, wer wann geschult werden muss, haben die Leitungen der Gruppierungen bzw. das Pfarrbüro.

Auch das Führungszeugnis muss zu Beginn der Tätigkeit und dann alle fünf Jahre neu vorgelegt werden. Das Erzbistum Köln regelt die rechtzeitige Benachrichtigung bei den ehrenamtlich Tätigen.

Das Schutzkonzept soll beim ersten Mal nach zwei Jahren und im Weiteren dann alle fünf Jahre auf Aktualität und Machbarkeit überprüft werden. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt initiiert. Bei solchen Vorfällen wendet sich der Träger schnellstmöglich an die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Köln oder an eine andere Fachstelle, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

---

<sup>3</sup> Amtsblatt des Erzbistums Köln, S. 86 ff.

<sup>4</sup> Erzbistum Köln, Generalvikariat, Stabsstelle für Prävention und Intervention (Hg.). Hinsehen und Schützen, Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Köln <sup>3</sup>2015, S. 13.

# 8 Personalauswahl und -entwicklung

## 8.1 Personalauswahl

Alle Gruppierungen haben ihre eigenen Merkmale bei der Auswahl von Personal/ Leiter\*innen. Grundsätzlich empfiehlt der Arbeitskreis Schutzkonzept folgende Kriterien in die Auswahl der Mitarbeiter\*innen/Leiter\*innen mit einfließen zu lassen:

- Verantwortungsbewusstsein
- Zuverlässigkeit
- Ehrlichkeit
- Fachliche Eignung und Interesse
- Motivation
- Sensibilität für den Umgang mit Nähe und Distanz

## 8.2 Aus- und Fortbildung

Die Regularien des Erzbistums Köln sehen bereits eine Unterscheidung vor und teilen bestimmte Mitarbeitergruppen in die Schulungstypen ein. Dieses Kapitel konkretisiert o. g. Einteilung für die Pfarrgemeinde Sankt Mauritius und Heilig Geist. Die Inhalte der verschiedenen Schulungstypen sind vorgegeben.<sup>5</sup>

### Typ A (Halbtages Schulung):

- Erstkommunion- und Firmkatechet\*innen
- Küster\*innen und Kirchenmusiker\*innen
- Feste Mitarbeiter\*innen in kirchlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche (z. B. Krabbelgottesdienst, Kinderbibeltage, Sternsingeraktion usw.)
- Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat
- Honorarkräfte im Bereich Kinder- und Jugendarbeit

### Typ B (Ganztages Schulung)

- Alle unter Typ A genannten, sobald eine Übernachtung oder eine Leitungsfunktion hinzukommt
- Leitungen von Angeboten in der kirchlichen Jugendarbeit (z. B. Sommerfahrt, Messdiener usw.)

### Typ C (Zweitages Schulung)

- Hauptamtliche in der Seelsorge
- Einrichtungsleitungen (z. B. OASE)

### Mündliche Belehrung:

- Freie Mitarbeiter\*innen, die bei Angeboten einmalig aushelfen (z. B. Kinderbibeltagen, Sternsingeraktion usw.)

---

<sup>5</sup> Erzbistum Köln, Stabsstelle Präventionsbeauftragter (Hg.). Kinder und Jugendliche schützen – Unser Auftrag! Curriculum für die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätigen im Erzbistum Köln, 2. Überarbeitete Fassung. Köln 2012, S. 10 ff.

# 9 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

## 9.1 Maßnahmen im pädagogischen Alltag

Das Hauptinstrumentarium unserer Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen umfasst vor allem das authentische Vorleben von Gewaltverzicht, den respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander, eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung und eine entsprechende Vermittlung und Erklärung unserer wesentlichen Werte und Regeln.

Des Weiteren vermitteln wir den Kindern und Jugendlichen im pädagogischen Alltag, dass sie Körpersignale erkennen und wahrnehmen lernen und üben mit ihnen, dass man auch NEIN sagen darf.

Im sozialen Miteinander lernen die Kinder und Jugendlichen, ihre Gefühle und Interessen auszudrücken, Konflikte auszuhalten und Lösungen zu finden und angemessene Frustrationstoleranz zu entwickeln.

Auf diesem Weg begleiten die Mitarbeiter\*innen in den verschiedenen Gruppierungen die Kinder und Jugendlichen mit Interesse, Respekt und Empathie auf unterschiedliche Weise.

So z. B. durch das Äußern von Wünschen oder Bedürfnissen, die gemeinsame Erarbeitung von Regeln, Wahrnehmung und Aushalten von unterschiedlichen Meinungen und Vorstellungen, Zulassen von Emotionen, die Kenntnis ihrer Rechte und durch Übernahme der Verantwortung für das eigene Handeln.

Darüber hinaus gibt es folgende Anregungen, wie Grenzüberschreitungen verhindert werden können:

- Anklopfen vor dem Eintreten in einen geschlossenen Raum
- Als Leitungsteam aufeinander schauen
- Sich gegenseitig auf Grenzüberschreitungen aufmerksam machen
- Regeln schaffen
- Thema im Team bewusst machen
- Nach Möglichkeit einen zweiten Leiter hinzuziehen
- Räume offen halten
- Jährliche Auffrischung der Präventionsschulung für Sommerfahrtleiter vor der Fahrt (Umgang mit Kindern, Worauf sollte ich achten?, Mobbing, Verhaltensauffälligkeiten)
- Im Neubau des Pfarrzentrums Installation einer Klingelanlage für die einzelnen Gruppenräume

## 9.2 Maßnahmen durch das Schutzkonzept

Grundsätzlich ist für die Pfarrgemeinde wichtig, dass das Schutzkonzept einen verbindlichen Charakter für alle Beteiligten hat. Gleichzeitig ist dem Träger aber auch bewusst, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Ehrenamtlichen immer wieder neue Ideen und Überlegungen erfor-

dert. Deshalb kann dieses Schutzkonzept nicht statisch sein, sondern wird immer wieder vom Träger auf Machbarkeit und Umsetzbarkeit überprüft werden.

Darum besteht der Wunsch, dass Ideen und Anregungen an die Präventionsfachkraft oder an den Träger selbst herangetragen werden und das Schutzkonzept so lebendig gehalten wird.

## 10 Abschließende Gedanken

Die im Schutzkonzept aufgeführten Ideen, Richtlinien und Gedanken sollen im besten Falle nicht nur im kirchlichen Raum gelten, sondern auch ein Anstoß für das private Umfeld sein. So kann z. B. auch bei Wahrnehmungen von Übergriffen außerhalb des kirchlichen Rahmens der Kontakt zu den in Kapitel 6 genannten Ansprechpartnern des Erzbistums Köln gesucht werden.

Das Konzept soll weder ein Verbot sein noch Angst machen, sich im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit zu engagieren, sondern vielmehr als Ermutigung und Hilfestellung verstanden werden. Letztlich geht es immer darum:

- 1. Vertraue deinem gesunden Menschenverstand.**
- 2. Setze dich gegen Machtmissbrauch und Gewalt ein.**
- 3. Trete dem Mitmenschen wertschätzend und respektvoll entgegen.**

Das Schlusswort soll dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums Köln, Oliver Vogt, gehören: „Eines möchte ich noch einmal ganz deutlich hervorheben: Die Auseinandersetzung mit diesen Fragen ist kein Selbstzweck oder eine „Hausarbeit“ für das Erzbistum. Sie trägt maßgeblich dazu bei, dass das verloren gegangene Vertrauen in die Katholische Kirche wieder aufgebaut wird.

Jede und jeder Einzelne, der in der Arbeit und der Seelsorge mit Kindern und Jugendlichen tätig ist, trägt Verantwortung dafür, dass die Katholische Kirche ein sicherer Raum für Kinder und Jugendliche ist. Der Aufbau einer ‚Kultur der Achtsamkeit‘ ist unsere gemeinsame Aufgabe und Herausforderung.“<sup>6</sup>

## 11 Literaturverzeichnis

Erzbischöfliches Generalvikariat (Hg.). Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 5, 154. Jahrgang, Ausgabe vom 30. April 2014.

Erzbistum Köln, Generalvikariat, Stabsstelle für Prävention und Intervention (Hg.). Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 1, Grundlegende Informationen. Köln 2015.

Erzbistum Köln, Generalvikariat, Stabsstelle für Prävention und Intervention (Hg.). Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Hefte 1, 2, 3, 5. Köln 2015.

Erzbistum Köln, Generalvikariat, Stabsstelle für Prävention und Intervention (Hg.). Hinsehen und Schützen, Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Köln 32015.

Erzbistum Köln, Stabsstelle Präventionsbeauftragter (Hg.). Kinder und Jugendliche schützen – Unser Auftrag! Curriculum für die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätigen im Erzbistum Köln, 2. Überarbeitete Fassung. Köln 22012.

---

<sup>6</sup> Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 1. S. 2.

## **Verhaltenskodex für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen der Pfarrgemeinde Sankt Mauritius und Heilig Geist**

- Ich kenne meine eigene Rolle und meine Funktion und verhalte mich entsprechend.
- Grenzen und Bedürfnisse des Gegenübers müssen beachtet und respektiert werden. Ich setze eigene Grenzen, wo sie notwendig sind.
- Spiele, Methoden, Aktionen und Übungen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Ich erzwinge keinen Körperkontakt.
- Unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
- Notwendiger Körperkontakt, wie z. B. Trost, Erste Hilfe, Pflege, darf von mir nicht in die Länge gezogen werden.
- Kinder und Jugendliche dürfen in unbekleidetem Zustand weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.
- Jeder darf seine Intimsphäre selber bestimmen und ich achte darauf.
- Gemeinsame Körperpflege (z. B. Duschen) mit Schutzpersonen ist nicht erlaubt.
- Die Zimmer sind als Privatsphäre zu respektieren. In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Notfälle, z. B. Krankheit, Unfall sind davon ausgeschlossen, bis sich die Möglichkeit ergibt, Hilfe anzufordern.
- Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz nehme ich wahr und an.
- Sexualisierte Sprache, das Benutzen von anzüglichen Kosenamen oder herabsetzenden Spitznamen sind tabu. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- In der Gruppe gehe ich diskret mit intimen und körperlichen Themen um.
- Der Einsatz von sozialen Netzwerken ist ein übliches Mittel, um Kontakt zu halten, zu informieren und zu kommunizieren. Ich teile/kommuniziere hier respektvoll, distanziert und vorbildlich.
- Ich mache Gruppenregeln, Konsequenzen und Autorität transparent.
- Konsequenzen müssen im direkten Bezug zu einem Regelverstoß stehen, angemessen und nicht demütigend sein.
- Bei Belohnungen ist auf die Situation und den Grund des Schenkens zu achten.
- Veranstaltungen und Reisen sollen durch eine ausreichende Zahl Verantwortlicher begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Die Zimmer sind nach Möglichkeit von einem geschlechtergemischten Leiterteam zu betreuen, aber in keinem Fall von einem gleichgeschlechtlichen Team des gegensätzlichen Geschlechts.
- Ich achte das Recht der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und übe keine Form der Gewalt, sei es physischer, psychischer oder sexualisierter Art, aus.

Die umstehenden Punkte erkenne ich,

---

(Vorname, Name)

als wichtig, notwendig und unumstößlich in der  
Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen an.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes.  
Das beinhaltet, dass ich aufmerksam hinsehe und schütze.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift